

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 48

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 29. November.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Feldmarschall v. Moltke und der deutsche Generalstab. — Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie. (Fortsetzung.) — L. David: Rathgeber für Anfänger im Photographiren. — F. v. Calker: Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch. — Eidgenossenschaft: Voranschlag. Veranlassung zu der Interpretation von Art. 1, Alinea 5 der Militärstrafgerichtsordnung. Zum letzten Truppenzusammenzug. Die Artikel der „Berner-Zeitung“ vor dem Bundesrath. Ueber die Vorgänge in Lugano. — Ausland: Deutschland: Aus der Kriegskunst-Ausstellung in Köln. Oesterreich: Gendarmerie oder Sicherheitswache. Frankreich: Anordnung des Kriegsministers. Feuerdisziplin. Italien: Italienischer Offiziersverein. Versuchsschiessen mit Ballistikpatronen. Russland: Kriegserichterlicher Prozess.

## Feldmarschall v. Moltke und der deutsche Generalstab. (Korr. aus Deutschland.)

Die dem 90jährigen greisen deutschen Nationalhelden vor wenig Tagen gebrachten begeisterten Ovationen sind noch frisch in aller Erinnerung; noch lesen und hören wir allerwärts von den dabei zu Tage getretenen dankbaren Huldigungen eines ganzen Volkes und seines Herrschers. Es sei daher gestattet, in den folgenden Zeilen nicht sowohl dem Lebensgange des Feldmarschalls, der in seinen grossen Umrissen wohl allgemein bekannt ist, wie seiner Thätigkeit in dem Berufszweige, welchem derselbe seine grössten Erfolge verdankte, derjenigen im Generalstabe, einen kurzen Ueberblick zu widmen.

Am 29. Oktober des Jahres 1857 wurde der Generalmajor Frhr. von Moltke an Stelle des verstorbenen Generals von Reyher mit der Führung der Geschäfte des Chefs des Generalstabes der preussischen Armee beauftragt und am 18. September 1858 definitiv zum Chef desselben ernannt.

Der preussische Generalstab zählte damals im Frieden die geringe Anzahl von 64 Offizieren und 83 auf dem Kriegsetat. Wenn diese unbedeutende Zahl sich auch bei der Mobilmachung und Kriegsbereitschaft der preussischen Armee im Jahre 1859 als genügend erwies, so zeigte es sich doch bereits während des Feldzuges von 1864 gegen Dänemark, dass dieselbe für die Aufstellung besonderer Formationen und Stäbe insofern nicht ausreichte, da alsdann speziell für die Arbeiten des Grossen Generalstabes zu wenig Arbeitskräfte verfügbar blieben.

Die erste bedeutsame Massregel General von Moltke's hinsichtlich der äussern Organisation des Generalstabes bestand daher in einer Vermehrung der Zahl seiner Offiziere, welcher, betreffs der innern Organisation desselben, die grundsätzliche Abgrenzung der ausschliesslich für die militärwissenschaftlichen Zwecke bestimmten personellen und materiellen Kräfte desselben, welche in einem Nebenetat vereinigt wurden, folgte; eine Massregel, welche jedoch im Drange der Ereignisse jener Zeit erst zu Anfang des Jahres 1867 in einer den damaligen Verhältnissen entsprechenden Ausdehnung zur Durchführung gelangte. Die Kabinettsordre, welche die betreffenden Vorschläge General von Moltke's genehmigte, schuf damit die Grundlage der Neuorganisation des preussischen Generalstabes; sie trug ferner der Erscheinung Rechnung, dass auch während des Krieges von 1866 der Kriegsetat des Generalstabes sowohl nicht ausgereicht als das Bedürfniss sich ergeben hatte, über einen genügend dotirten stellvertretenden immobilen Generalstab verfügen zu können, welchem besonders die Aufgabe der militärischen Organisation des Eisenbahnbetriebes zufiel.

Der Friedensetat des Generalstabes des Norddeutschen Bundes zählte daher bereits 119 Offiziere, von denen etwa die Hälfte unter der Führung General von Moltke's im Grossen Generalstabe vereinigt waren.

Allein schon im Jahre 1870 wuchs der preussische Generalstab in Folge des erhöhten Bedarfs auf 161 Offiziere an und zählte der Generalstab des deutschen Heeres zu Beginn dieses Krieges 213 Offiziere, welche Anzahl bis zum Jahr 1887, dem stetig wachsenden Bedürfniss an Personal-